

Wasserreglement

der Einwohnergemeinde
Beromünster

Für den Ortsteil Gunzwil

Wasserreglement

für die Wasserversorgung der Gemeinde Gunzwil (WVGG)

Die Einwohnergemeinde Gunzwil erlässt, gestützt auf § 7 des kant. Wasserversorgungsgesetzes vom 20.9.1971 und § 2 Abs. 1 sowie § 45 a des kant. Gemeindegesetzes vom 9.10.1962, folgendes Wasserreglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbe-
reich

Die WVGG bezweckt die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Trink- und Löschwasser. Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Gunzwil wie auch die Beziehungen der WVGG mit den Wasserbezüger (Abonnenten).

Art. 2

Aufgaben der
Einwohnerge-
meinde (EG)

Die EG erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen. Das Wasserwerk bildet einen Bestandteil des Verwaltungswesens der Einwohnergemeinde Gunzwil mit gesonderter Rechnungsstellung und gleichzeitiger Ablage mit den übrigen Gemeindefinanzrechnungen und ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen; es ist selbsttragend. Betriebsüberschüsse, die über die normale Abschreibung und Rückstellung für künftige Bauaufgaben und Reparaturen hinaus erzielt werden, sind der Gemeindekasse zuzuführen. Betreffend Rechnungsführung und Rechnungsablage gelten die einschlägigen Bestimmungen des kant. Gemeindegesetzes.

Zuständig-
keit und
Organisa-
tion

Das Wasserwerk untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser ist berechtigt, die Verwaltung einem seiner Mitglieder zu übertragen und das Betriebspersonal zu wählen.

Art. 3

Kompetenzen

Ausserhalb der notwendigen Betriebsaufwendungen des Wasserwerkes unterliegen Neuanlagen, Netzerweiterungen und technische Einrichtungen nach den Vorschriften von § 72 des kant. Gemeindegesetzes der Zustimmung der Stimmberechtigten¹. Der Gemeinderat verfügt jedoch über die gleiche Kreditkompetenz wie für übrige Gemeindegeschäfte.

Art. 4

Rechtsverhältnis

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie der jeweilige Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und seinen Wasserbezügern.

Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie die jeweiligen Vorschriften und Tarife.

Jeder Bezüger hat Anrecht auf Erhalt des Reglementes und auf den für ihn in Betracht fallenden Tarif.

Art. 5

Umfang der Wasserversorgung

Die WVGG liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit der Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser, übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes keine Verpflichtung. Die Lieferung erfolgt nach den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Für die Wasserabgabe in andere Gemeinden oder dem Wasserbezug aus solchen werden durch den Gemeinderat Vereinbarungen von Fall zu Fall getroffen.

Art. 6

Brandfall

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die übrigen Wasserverbraucher haben den Bezug auf das Notwendigste zu beschränken.

¹ Anpassung aufgrund Änderung Gemeindeordnung per 13.04.2022

Art. 7

Ein-
schränkung
und Unter-
brüche

Die WVGG ist im Falle höherer Gewalt und anderer ausserordentlicher Ereignisse, bei Betriebsstörungen, Wassermangel, Erstellen von Neuanschlüssen, Reparaturen usw., berechtigt, Einschränkungen oder Unterbrüche in der Wasserabgabe zu verfügen. Die WVGG trifft alle ihre notwendig erscheinenden Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen. Soweit sie vorausgesehen werden können, sind Unterbrüche und Einschränkungen den Abonnenten auf geeignete Weise anzuzeigen. Für den Fall von Lieferunterbrüchen haben die Abonnenten von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte Schäden und Unfälle zu verhüten.

Art. 8

Gemeinde-
teile

Sollte aus irgendwelchen Gründen eine private Wasserversorgung eines begrenzten Gemeindegebietes in den Besitz der WVGG übergehen, so gilt auch für diesen Gemeindeteil, ab Datum der Uebernahme, das Wasserreglement der Gemeinde Gunzwil.

2. Wasserversorgungs-Anlagen, Bau und Unterhalt**Art. 9**

Generelles
Wasserver-
sorgungs-
projekt

Die Wasserversorgungs-Anlagen werden aufgrund eines generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Das Versorgungsgebiet soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen, ausgenommen im Dorfteil Gunzwil, wo mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Gunzwil-Dorf eine Sonderregelung vom 7.3.1990 besteht. Ueber Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Ausserhalb des Baugebietes ist die WVGG nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten und unter Beachtung der Eigenwirtschaftlichkeit die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften. Im Bereich der WVGG sind die Einwohner und die Betriebe der Gemeinde Gunzwil verpflichtet, das Wasser aus dem Leitungsnetz der WVGG zu beziehen. Von dieser Pflicht sind sie entbunden, wenn sie

selber über geeignetes Wasser in genügender Menge verfügen.

Art. 10

Anlageteile

Die WVGG umfasst sämtliche im Eigentum der WVGG stehenden Quelfassungen, Grundwasserfassungen, Pumpanlagen, Reservoirs, Fernwirkanlagen, das gesamte Hauptleitungsnetz inkl. Hauptschiebern, Hydranten sowie alle übrigen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen und Dienstbarkeiten. Die Organe der Wasserversorgung haben jederzeit Zutritt zu den privaten und öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen.

Art. 11

Haupt-
leitungen

Hauptleitungen sind diejenigen Leitungen des Verteilnetzes, die der Versorgung einer grösseren Anzahl Bauten oder der Speisung von Hydranten dienen. Sie werden vom Wasserwerk erstellt und unterhalten und sind ungeachtet eventueller Bezahlung und Beiträge Dritter Eigentum des Wasserwerkes.

Benützen Hauptleitungen privaten Grund und Boden, werden Durchleitungsrechte durch Dienstbarkeitsverträge geregelt und im Grundbuch eingetragen.

Die Grundeigentümer als Abonnenten der WVGG sind verpflichtet, die Verlegung dieser Leitungen und das Versetzen von Hydranten in ihrem Grundstück zu dulden und die diesbezüglichen Durchleitungsrechte unentgeltlich einzuräumen (Art. 676 ZGB).

Art. 12

Hauszu-
leitungen

Als Hauszuleitung gilt die Leitung von der Hauptleitung bis zum Wassermesser. Die Zuleitung mit Hausschieber und Abzweigung bei der Anschlussstelle der Hauptleitung ist Eigentum des Abonnenten. Linienführung und Verlegetiefe sowie Leitungsmaterial sind durch die WVGG zu bestimmen bzw. genehmigen zu lassen.

Haupt- und Hauszuleitungen dürfen nicht mit einem Erdregister (für Wärmepumpen) überdeckt werden. Sie müssen jederzeit für eventuelle Leckschäden zugänglich sein.

Zuleitungen dürfen nur von Fachleuten gebaut werden, die vom Gemeinderat eine Bewilligung besitzen. Sämtliche durch den Bau der Zuleitung entstehenden

Kosten inkl. Schieber an die Hauptleitung gehen zu Lasten des Abonnenten.

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Abonnenten.

Der Unterhalt der sich im Eigentum des Abonnenten befindlichen Anlageteile geht zu dessen Lasten. Für Schäden und Wasserverluste von der Hauszuleitung haftet der Abonnent. Die WVGG ist berechtigt, die Wasserzufuhr bis zur Behebung der Mängel einzustellen.

Unbenützte Anschlussleitungen werden von der WVGG zu Lasten des Abonnenten vom Verteilernetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Jedes Grundstück ist in der Regel durch eine eigene Hauszuleitung an die Hauptleitung anzuschliessen.

Art. 13

Hydranten

Die Hydranten stehen der Feuerwehr für den Uebungs- und Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen (Hydranten) müssen jederzeit für die Feuerwehr sichtbar und zugänglich sein. Es ist verboten, ohne Einwilligung des beauftragten Gemeindeorgans, ab den Hydranten Wasser zu beziehen. Hydranten und Schieber dürfen nur durch die Feuerwehr und die Organe der WVGG oder deren Beauftragten bedient werden. Der Gemeinderat kann die Plombierung der Hydranten anordnen.

Art. 14

Verlegung
Leitungen

Die Kosten für die Verlegung von Hauptleitungen werden nach Art. 693 ZGB geregelt.

Art. 15

Wasser-
messung

Zum Messen des Wasserverbrauchs dienen geeichte und plombierte Wassermesser, die in der Regel unmittelbar hinter dem ersten Abstellhahn im Gebäude montiert sind. Standort und Dimension werden durch die WVGG festgelegt. Der Abonnent hat den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Montage geht zu Lasten des Abonnenten.

Die Revision und Nacheichung erfolgt nach Erfordernis. Die Kosten trägt die WVGG.

Die Wassermesser werden von der WVGG geliefert und bleiben deren Eigentum. Sie müssen stets zugänglich sein, sodass das Ablesen und die Demontage ohne

besondere Umstände erfolgen können. Die Zähler müssen vor Frost und anderen schädlichen Einflüssen geschützt werden. Der Abonnent darf am Wassermesser keinerlei Veränderungen vornehmen.

Art. 16

Messfehler

Der Abonnent hat das Recht, die Nachprüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtiges Funktionieren ergeben. Erweist es sich, dass bei einer Nennbelastung von 10 % eine Fehlergrenze von +/- 5 % überschritten wird, so trägt die WVG die Kosten der Prüfung, andernfalls der Abonnent.

Ergibt die Prüfung, dass der Wassermesser mehr als 5 % zu viel anzeigt, so ist dem Abonnenten die für das laufende Jahr zu viel angezeigte Wassermenge zu vergüten. Zeigt aber der Wassermesser mehr als 5 % zu wenig an, so ist die WVG zu einer Nachforderung für den gleichen Zeitraum berechtigt.

Art. 17

Einmessung

Sämtliche Leitungen dürfen erst nach erfolgter Kontrolle und Leitungsvermessung durch die WVG eingedeckt werden.

Art. 18

Gebäudeinstallation

Als Gebäudeinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wassermesser bezeichnet. Erstellung und Unterhalt gehen zu Lasten des Abonnenten.

Gebäudeinstallationen dürfen nur von ausgewiesenen Fachleuten ausgeführt werden.

Für Projektierung und Erstellung der Gebäudeinstallationen sind die Leitsätze des Schweiz. Vereins für Gas- und Wasserfachmänner verbindlich. Die Organe der WVG haben das Kontrollrecht über alle Gebäudeinstallationen.

3. Wasserlieferungs-Vertrag **Wasser-Abonnement**

Art. 19

Wasserabonnement

Jeder Wassermesser resp. jeder Anschluss gilt als selbständiger Abonnent.

Für jeden Neuanschluss ist dem Gemeinderat ein schriftliches Anschlussgesuch einzureichen. Die Gesuche müssen auf den Namen des Eigentümers des Grundstückes lauten. Dem Gesuch ist ein Situations-

plan im Doppel (Grundbuchplan, Massstab 1:500) beizulegen, auf dem auch die Führung der Wasserleitung ersichtlich ist. Der vorgesehene Standort der Wassermessung ist im Projektplan, Mindestmassstab 1:100, anzugeben.

Art. 20

Wasser-
bezüger

Wasserbezüger im Sinne dieses Reglementes ist der Gebäude- bzw. Grundeigentümer. Wird der Wasserverbrauch für mehrere Grundstücke oder Grundstücksteile, insbesondere auch für Stockwerkeigentumsanteile, über einen gemeinsamen Zähler gemessen, so gelten alle Eigentümer als Wasserbezüger mit solidarischer Haftung für alle Verpflichtungen.

Art. 21

Wasser-
lieferungs-
Vertrag

Mit Mietern und Pächtern werden keine Verträge abgeschlossen. Sämtliche Kosten, die sich im Zusammenhang mit dem Wasserbezug ergeben (Anschluss, Verbrauch, ARA-Betriebsgebühren usw.), werden dem Grundeigentümer bzw. bei einem Baurecht dem Baurechtsnehmer in Rechnung gestellt.

Nach Absprache zwischen dem Grundeigentümer und den Organen der WVGG sind auf Zusehen hin direkte Rechnungsstellungen an Mieter oder Pächter möglich; der Grundeigentümer hat jedoch eine allfällige Uebernahme der Haftung zu Gunsten der EG zu erklären.

Art. 22

Wasserab-
gabe für
bes. Zwecke

Jeder Anschluss von speziellen Feuerlöscheinrichtungen, Schwimmbassins, Kühl- oder Klimaanlage, usw., bedarf einer speziellen Bewilligung. Die WVGG ist berechtigt, für solche Anschlüsse besondere Auflagen zu erlassen.

Art. 23

Verbot der
Wasserabg.
an andere
Liegens-
schaften

Dem Abonnenten ist es untersagt, an andere Liegenschaften Wasser abzugeben.

Art. 24

Hand-
änderungen

Bei Handänderungen tritt der neue Eigentümer von Nutzen- und Schadenanfang weg in die Rechte und

Pflichten des frühern Eigentümers gegenüber der WVGG ein. Alter und neuer Eigentümer haften jedoch solidarisch für alle bis zum Nutzen- und Schadenanfang aufgelaufenen Forderungen seitens der WVGG.

Art. 25

Auflösung
des Wasser-
lieferungs-
Vertrages

Der Wasserlieferungs-Vertrag kann vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 15 des kant. Wasserversorgungs-Gesetzes vom 20.9.1971), schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, je auf den 30. Juni oder den 31. Dezember, aufgelöst werden. Wird das Abonnement gekündigt, so ist die Zuleitung vom Netz der WVGG abzutrennen. Bei vorübergehender Einstellung der Wasserabgabe wird der Haupthahn plombiert.

Art. 26

Vorüber-
gehende
Wasserabg.

Ueber die ausserordentliche Abgabe von Wasser kann eine besondere Vereinbarung, ohne eigentlichen Wasserlieferungs-Vertrag, abgeschlossen werden.

4. Finanzierung

Art. 27

Eigenwirt-
schaftlich-
keit

Bau und Betrieb der Wasserversorgung sollen selbsttragend sein.

Art. 28

Tarif

Im Tarif werden die Einheitsansätze des Wasserbezügers für Bauwasser, der Wasserzins, die Zählermiete, die Anschlussgebühren sowie für die Erschliessungsbeiträge geregelt. Der Tarif wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 29Anschluss-
gebühren

Für jeden Wasserbezüger wird eine Anschlussgebühr erhoben. Für die Berechnung der Trinkwasseranschlussgebühren werden die Gebäudeversicherungswerte der an der Trinkwasserversorgung angeschlossenen Bauten erfasst.

Bei Neubauten anstelle von Altbauten ist die Anschlussgebühr auf die Differenz des alten zum neuen Gebäudeversicherungswert zu berechnen.

Bei Veränderung des Gebäudeversicherungswertes infolge Umbauten, Anbauten, Aufstockungen, Neubauten auf gleichem Grundstück usw., hat eine Nachzahlung auf den Mehrwert zum früheren Gebäudeversicherungswert zu erfolgen. Die WVGG stellt aufgrund der in der Baueingabe enthaltenen Baukostensumme eine provisorische Rechnung für die Anschlussgebühr, die nach erfolgtem Baubeginn fällig ist. Die definitive Rechnung erfolgt, sobald die Gebäudeversicherungsschätzung vorliegt.

Bei ausserordentlichen Verhältnissen, wie Industrie- und Gewerbebauten, öffentlichen Gebäuden usw., kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren angemessen erhöhen bzw. herabsetzen.

Art. 30

Bauwasser

Soweit der Wasserverbrauch bei Neubauten nicht durch den Wasserzähler ermittelt werden kann, gelten für die Festsetzung des Bauwasserzinses der umbaute Kubikinhalte nach der geltenden SIA-Ordnung 116 und die im Tarif festgelegten Kubikeinheiten.

Art. 31

Wasserzins

Der Wasserzins, welcher mit der Rechnungsstellung fällig wird und innert 30 Tagen zu bezahlen ist, wird, gestützt auf den effektiven Wasserverbrauch und die Tarifeinheit, jährlich ermittelt.

Für grosse Wasserbezüger können Teilzahlungen verlangt werden.

Art. 32Hydranten-
perimeter

Sämtliche Bauten, die innerhalb eines Radius von 100 m eines Hydranten stehen und keinen Anschluss an die WVGG haben oder in den Genuss der Prämienreduktion auf die Gebäudeversicherungsprämien gelangen, werden Hydrantenperimeter-Beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages wird im Tarif festgelegt.

„Bei Neubauten anstelle von Altbauten sowie bei Veränderungen der Gebäudeversicherung infolge Umbauten, Anbauten, Aufstockungen etc. gelten ebenfalls die Bestimmungen von Art. 29, Abs. 2 und 3 dieses Reglementes.“

Art. 33

Rechnungs-
stellung

Für Bauwasser, Wasserabgabe für besondere Zwecke, Vorausbezahlung und Restbezahlung der Anschlussgebühren erfolgt die Rechnungsstellung spontan. Vorauszahlungen werden durch die WVGG nicht verzinst. Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Luzerner Kantonalbank für erste Hypotheken verrechnet.

Art. 34

Gesetz-
liches
Pfandrecht

Für die Wasserzinsforderungen der WVGG besteht, auf der betreffenden Liegenschaft, ohne Eintragung im Grundbuch, ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 836 ZGB und § 103 Ziff. 8 des Gesetzes betreffend die Einführung des ZGB im Kantons Luzern.

Art. 35

Erschlies-
sungsbei-
träge

Die Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Hauptleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben die Erstellungskosten der Hauptleitung Erschliessungsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Erschliessungsbeiträge wird von der WVGG nach Massgabe der erschlossenen Grundstücksfläche und unter Berücksichtigung des konkreten Interessenwertes festgelegt. Wenn es die Umstände erfordern, erlässt die WVGG einen Entscheid.

5. Schlussbestimmungen

Art. 36

Zuwider-
handlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen vorbehalten (kant. Uebertretungsstrafgesetz vom 14.9.1976).

Art. 37

Rechts-
mittel

Ueber Beschwerde zu diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat Gunzwil, Einsprachen gegen die Rechnungsstellung sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet dem Gemeinderat Gunzwil einzureichen.

Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes vom Gemeinderat gefassten Entscheide kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Vorbehalten bleiben die §§ 14 und 15 des kant. Wasserversorgungsgesetzes.

Art. 38

Inkraft-
treten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten rückwirkend auf den 01.01.1992 in Kraft. Es ersetzt das frühere Reglement vom 20. November 1967 mit Aenderung vom 28. Oktober 1988.

Mit der Wasserabnahme untersteht jeder Wasserbezüger (Abonntent) den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes.

Art. 39

Uebergangs-
bestimmung

Die bei Inkrafttreten dieses Reglementes vom Gemeinderat noch nicht behandelten Gesuche sind nach dem neuen Reglement zu entscheiden.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Gunzwil am 26. März 1992.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: *Hanspeter Lang*

Der Gemeindeschreiber: *Josef Eiholzer*

<u>Inhaltsverzeichnis</u>			<u>Seite</u>
1.	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>		
Art.	1	Zweck und Geltungsbereich	1
Art.	2.1	Aufgaben der Einwohnergemeinde (EG)	1
Art.	2.2	Zuständigkeit und Organisation	1
Art.	3	Kompetenzen	2
Art.	4	Rechtsverhältnis	2
Art.	5	Umfang der Wasserversorgung	2
Art.	6	Brandfall	2
Art.	7	Einschränkung und Unterbrüche	3
Art.	8	Gemeindeteile	3
2.	<u>Wasserversorgungs-Anlagen, Bau und Unterhalt</u>		
Art.	9	Generelles Wasserversorgungsprojekt	3
Art.	10	Anlageteile	4
Art.	11	Hauptleitungen	4
Art.	12	Hauszuleitungen	4
Art.	13	Hydranten	5
Art.	14	Verlegung Leitungen	5
Art.	15	Wassermessung	5
Art.	16	Messfehler	6
Art.	17	Einmessung	6
Art.	18	Gebäudeinstallation	6
3.	<u>Wasserlieferungs-Vertrag, Wasser-Abonnement</u>		
Art.	19	Wasserabonnement	6
Art.	20	Wasserbezüger	7
Art.	21	Wasserlieferungsvertrag	7
Art.	22	Wasserabgabe für bes. Zwecke	7
Art.	23	Verbot der Wasserabgabe an andere Liegenschaften	7
Art.	24	Handänderungen	7
Art.	25	Auflösung des Wasserlieferungs- Vertrages	8
Art.	26	Vorübergehende Wasserabgabe	8
4.	<u>Finanzierung</u>		
Art.	27	Eigenwirtschaftlichkeit	8
Art.	28	Tarif	8
Art.	29	Anschlussgebühren	9
Art.	30	Bauwasser	9
Art.	31	Wasserzins	9
Art.	32	Hydrantenperimeter	9
Art.	33	Rechnungsstellung	10
Art.	34	Gesetzliches Pfandrecht	10
Art.	35	Erschliessungsbeiträge	10
5.	<u>Schlussbestimmungen</u>		
Art.	36	Zu widerhandlungen	10
Art.	37	Rechtsmittel	10
Art.	38	Inkrafttreten	11
Art.	39	Uebergangsbestimmung	11